

Zuwendungen aus dem Justizbereich

Die vier Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen haben jeweils ähnliche, jedoch nicht gleiche Verfahren, um gemeinnützige Einrichtungen in die Liste der potentiellen Geldbußen-Empfängerlisten einzutragen. In jedem Fall notwendig ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Freistellungsbescheid.

Hingewiesen sei auf die Tatsache, dass sich aus der Aufnahme in die jeweiligen Zuwendungsinteressiertenlisten der Bundesländer kein Anspruch auf Zahlung ergibt.

Wichtig:

Wenn eine gemeinnützige Einrichtung eine Zuwendung aus einem Justizverfahren erhält, darf dem – unfreiwilligen – Spender keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden!

▪ Schleswig-Holstein

Die Entscheidung über Zahlungshöhe und -empfänger treffen die Richter von Fall zu Fall selbst.

Um auf die Empfängerliste gesetzt zu werden, müssen folgende Papiere eingereicht werden:

- Freistellungsbescheid zur Körperschafts-/Gewerbsteuer
- Satzung mit Erläuterung der Zielsetzung
- Formlose Erklärung, dass für die steuerliche Vergünstigung relevante Satzungsänderungen mitgeteilt werden
- Formlose Erklärung, dass über die Höhe und Verwendungsart der Gelder über einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft abgelegt wird.
- Einverständniserklärung zur Veröffentlichung o. g. Rechenschaftsberichtes
- Bankverbindung

(Bei dem angefügten Rundschreiben vom 17.01.1975 handelt es sich tatsächlich um die aktuelle und immer noch gültige Version!)

▪ Hamburg

Den Richtern und Staatsanwälten steht ein Sammelfonds zur Verfügung, in dem die Bußgelder gesammelt und je nach Nennung des im Urteil genannten Fördergebietes zugewiesen werden. Daneben haben die Richter weiterhin die Möglichkeit, in Einzelfällen eine bestimmte gemeinnützige Einrichtung namentlich zu benennen.

Um in die „Liste der für die Zuwendung von Bußgeldern in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen“ aufgenommen zu werden, muss u. a. Folgendes nachgewiesen/erklärt werden:

- Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts durch
 - Kopie der Satzung
 - Selbstdarstellung der Einrichtung
 - Kopie des Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides
 - Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister in Kopie/
eine Kopie des Stiftungsverzeichnisses
- Sitz in Hamburg oder Wirken für Hamburger Bürger im nennenswerten Umfang
- Nachweis der Geldverwendung innerhalb 9 Monaten, ansonsten
- Einverständnis mit Rückforderung des Geldes durch die Justizbehörde
- Einverständnis mit Prüfung der Mittelverwendung durch die Justizbehörde vor Ort und durch den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Aufnahmen in die Verteilerliste erfolgen jeweils zum 15.02 und 15.08. eines Jahres. Die Erklärungen nebst erforderlichen Unterlagen sind daher bis zum 01.01. bzw. 01.07. einzureichen an die

Justizbehörde Hamburg
Justizverwaltungsamt
- Sammelfonds für Bußgelder –
Postfach 30 28 22
20310 Hamburg.

▪ **Niedersachsen**

Um in das niedersächsische Verzeichnis von Einrichtungen, die an der Zuweisung von Geldauflagen in Strafverfahren interessiert sind, aufgenommen zu werden, müssen folgende Papiere eingereicht werden:

- Satzung der Einrichtung/Angabe der Zielsetzung
- Freistellungsbescheid/vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Dienststelle eine Bestätigung, dass zugewiesene Beträge nur zu einem in der §§ 51-68 der AO bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

Die Erklärungen,

- dass nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 der AO die gemeinnützige Einrichtung damit einverstanden ist, dass das zuständige Finanzamt Informationen über die Einrichtung an das Gericht zur Verfügung stellen darf,
- dass für die steuerliche Vergünstigung relevante Satzungsänderungen mitgeteilt werden,
- dass über die Höhe und Verwendungsart der Gelder über einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft abgelegt wird,
- dass die Einrichtung einverstanden ist mit der Veröffentlichung o. g. Rechenschaftsberichtes,
- dass die Zahlungseingänge überwacht und ggf. angemahnt werden,
- ob und welche Geldeingänge von niedersächsischen Gerichten im Vorjahr zugewiesen wurden,

werden auf einem Erklärungsbogen abgehandelt und unterschrieben. Die Unterlagen gehen dann an das

Oberlandesgericht Oldenburg
Der Präsident
Richard-Wagner-Platz 1

26135 Oldenburg

▪ Mecklenburg-Vorpommern

Zuständig für Anfragen zur Aufnahme in das Verzeichnis gemeinnütziger Einrichtungen ist hier die Bußgeldverteilstelle des OLG Rostock.

Es genügt ein formloser Antrag der gemeinnützigen Einrichtungen auf Aufnahme in die Verteilliste, dem

- die Satzung
- der letzte Freistellungsbescheid
- die Bankverbindung

beigefügt ist. Die Unterlagen werden gesandt an das

Oberlandesgericht Rostock
Wallstraße 3
18055 Rostock

Das Gericht sendet dann Unterlagen zur weiteren Bearbeitung.

Auf den nächsten Seiten finden Sie noch einen interessanten Artikel aus

„**Verein & Vorstand aktuell**“; Ausgabe Mai 2006

www.vereinswelt.de

So steigern Sie Bußgeldeinnahmen durch den persönlichen Kontakt zum Richter

„Ich habe gar nicht gewusst, dass Ihr Verein in diesem Bereich gemeinnützig aktiv ist! Gut, dass Sie mir davon erzählt haben.“ So reagierte eine Richterin in einem persönlichen Gespräch auf die kurze Vorstellung eines Vereins durch seinen Vorsitzenden.

Viele Richter und Rechtsentscheider (z. B. Schöffen) sind dankbar für solche Hinweise und Kurzpräsentationen von gemeinnützigen Vereinen in der Region. Wenn diese Personen Ihren Verein kennen, erhöht sich für Sie die Chance, bei der Zuweisung von Bußgeldern stärker berücksichtigt zu werden.

Nutzen Sie den Vorteil ...

... der regionalen Nähe. Besonders kleinere Vereine sollten das persönliche Gespräch mit den ortsansässigen Richtern suchen. Sie bleiben so nicht nur am nachdrücklichsten in Erinnerung. Die Erfahrung zeigt, dass viele Richter besonderen Wert auf den lokalen Bezug bei der Zuweisung von Bußgeldern an soziale Organisationen legen.

Ein persönliches Gespräch sollten Sie gut und solide vorbereiten. Drei Schritte reichen aus:

Schritt 1: Lernen Sie die Zielgruppe „Richter“ kennen

Richter sind gesetzlich verpflichtet, einen Teil der Bußgelder sozialen Organisationen zuzuweisen. Sie tun dies also nicht freiwillig, wie z. B. ein Spender.

Richter urteilen in ihrer beruflichen Funktion. Die emotionale Komponente spielt dabei eine untergeordnete Rolle, im Gegensatz zum Spender.

Richter urteilen als „neutrale“ Person und ohne jede Beeinflussung von außen. Ein Spender hingegen gibt durchaus zu, z. B. von einer

dritten Person auf Ihren Verein hingewiesen worden zu sein.

Die Richter, die an einem Gericht vor Ort tätig sind, finden Sie z. B. im „Handbuch der Justiz“ (Heidelberg, verschiedene Auflagen). Manche Gerichte versenden auf Anfrage auch eine Liste der amtierenden Richter und Rechtsentscheider. Die Adresse der Gerichte am Ort finden Sie im Branchenbuch (www.gelbseiten.de).

Schritt 2: Legen Sie die möglichen Gesprächsthemen fest

Um es vorwegzunehmen: Richter haben wenig Zeit. Sie sollten in ca. 15-20 Minuten möglichst schnell zur Sache kommen und Ihr Anliegen vortragen. Überlegen Sie sich, welche Themen Sie in dem Gespräch ansprechen möchten. Wir empfehlen Ihnen, folgende Aspekte zur Sprache zu bringen:

Erläutern Sie in drei Sätzen Ziel und Zweck Ihrer Einrichtung und betonen Sie dabei die Gemeinnützigkeit Ihrer Arbeit.

Stellen Sie in fünf Sätzen ein beispielhaftes Projekt vor, das veranschaulicht, was das Besondere Ihrer Arbeit ist (z. B. ein besonders herausragender Auftrag für eine Werkstatt für Behinderte).

Erläutern Sie kurz, dass die Ihnen zugewiesenen Bußgelder korrekt verwaltet, umgehend beim Gericht bestätigt und selbstverständlich keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Machen Sie Ihre Arbeit anhand von Informationsmaterial anschaulich, das Sie Ihrem Gesprächspartner mitgebracht haben. Dazu gehören:

- ◆ Information über Ihren Verein (z. B. ein Flyer)
- eine kurze Beschreibung des Beispielprojekts (max. eine DIN-A4-Seite)

- fünf vorbereitete Zahlscheine mit aufgedruckter Kontonummer
- ◆ zehn Aufkleber mit Adresse und Kontoangaben Ihrer Einrichtung

Schritt 3: Machen Sie einen festen Termin aus

Vereinbaren Sie mit dem Richter einen festen Gesprächstermin. Es hat keinen Zweck, „spontan“ zwischen zwei Verhandlungen vorbeizuschauen. Nur mit einer Terminvereinbarung haben Sie die Chance, wirklich Gehör zu finden. Lassen Sie sich nicht „abwimmeln“ mit Sätzen wie „Kommen Sie einfach vorbei, dafür habe ich irgendwie auch noch Zeit.“

Bestätigen Sie den vereinbarten Termin schriftlich und bedanken Sie sich in Ihrem Schreiben für die Gesprächsmöglichkeit. Auf Grund der engen Terminpläne vieler Richter ist dies nicht selbstverständlich.

K Tipp: Haben Sie in Ihrem Verein einen engagierten oder pensionierten Rechtsanwalt, Notar, oder Richter? Nutzen Sie solche Personen als „Türöffner“.

Tragen Sie Ihren Verein in die Bußgeldliste des Gerichtes ein

Bevor Sie einen Richter aufsuchen, sollten Sie in die „Liste der empfangsberechtigten Organisationen“ des jeweiligen Oberlandesgerichts (OLG) eingetragen sein. Viele Richter schauen in diese Liste, um festzustellen, ob sie es mit einem gemeinnützigen Gesprächspartner zu tun haben. Die Eintragung in diese Liste können Sie beim zuständigen OLG beantragen. Dem Antrag beizulegen sind: Antragsformular (beim OLG anfordern), eine Kopie der Eintragung im Vereinsregister, die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes, eine Satzung. Beachten Sie, dass die Dauer der Eintragung circa 2 Jahre gültig ist, danach müssen Sie die Eintragung

erneuern. Manchmal erfolgt ein Hinweis vom Gericht. In einem Berliner Verein gab es nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung kürzlich heftigen Streit darüber, ob überhaupt „die richtige Mehrheit“ abgestimmt hatte. Während einige der Vorstandsmitglieder der Auffassung waren, 3/4 der bei der MV anwesenden Stimmen seien ausreichend, beharrte ein anderes Vorstandsmitglied darauf, dass bei der MV nicht dabei war, darauf, dass 3/4 aller Stimmen der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder hätte zustimmen müssen.

In der Praxis tauchen Fragen über die Abstimmungsmehrheiten bei Abstimmungen immer wieder auf. Dabei hilft oft schon ein Blick in die Satzung, um Streit zu vermeiden. Doch der Rehe nach. Das sagt das Gesetz:

Um eine Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vornehmen zu können, ist nach § 33 Abs. 1 BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

X Tipp: Prüfen Sie die aktuelle Fassung Ihrer Satzung: Gibt es eine vorhandene Regelung zu den Mehrheitserfordernissen bei einer Satzungsänderung, die von der gesetzlichen Regelung abweicht? Denn es kann durchaus sein, dass die Satzung Ihres Vereins eine Bestimmung enthält, nach der für eine Satzungsänderung nur eine einfache Mehrheit nötig ist oder aber eine, die sogar eine Einstimmigkeit der Mitglieder erfordert.

So wird die Stimmenmehrheit tatsächlich ermittelt

Beispiel 1: In der Satzung Ihres Vereins ist nichts über die Mehrheitsverhältnisse zur Ermittlung einer Satzungsänderung enthalten. Es gilt also die gesetzliche Regelung. Danach muss ein Änderungsantrag zur Satzung mit einer Dreiviertelmehrheit angenommen werden. Erscheinen auf der Mitgliederversammlung 100 Mitglieder, von denen sich 75 für die Satzungsänderung aussprechen, 15 dagegen stimmen und weitere 10 Mitglieder sich der Stimme enthalten, ist der Antrag angenommen.

Beispiel 2: Die Satzung Ihres Vereins enthält eine Bestimmung, wonach eine Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden kann. Angenommen, es sind wiederum 100 Mitglieder erschienen. Stimmen 50 Mitglieder der Satzungsänderung zu und 40 Mitglieder dagegen, während sich 10 Mitglieder der Stimme enthalten, so ist die Satzungsänderung ebenfalls angenommen.

Beachten Sie: Bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Die erforderliche Mehrheit wird allein anhand der abgegebenen, gültigen Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Das Abstimmungsergebnis im Beispielfall 2 lautet also 50 : 40.

Übrigens: Wenn Sie eine Satzungsänderung vorhaben, die die bisherigen Mehrheitsverhältnisse korrigieren soll, ist für diese Änderung die Mehrheit erforderlich, die noch in der aktuellen Satzung festgelegt ist. Wenn nichts in der Satzung festgelegt ist, gilt die gesetzliche Dreiviertelmehrheit.